



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 25. Oktober 2017

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.11 Master Klavier

Das vorgelegte Programm muss mindestens fünf vollständige Werke umfassen, die die nachstehenden Epochen abdecken:

- Barock
- Klassik
- Romantik
- Klassische Moderne/Impressionismus (bis 1945, z.B. Schönberg, Berg, Webern, Rachmaninow, Skrijabin, Prokofjew, Schostakowitsch, Strawinskij, Debussy, Ravel, Bartók, etc.)
- Neue Musik (nach 1945)

Eines der vorgelegten Werke muss eine virtuose Etüde sein.

Vom Werk der Neuen Musik muss ein Exemplar ohne Eintragungen mitgebracht werden.

Programmdauer: ca. 50 Minuten.

Prüfungsdauer: nach Entscheidung der Kommission.

Die Prüfung findet in zwei Runden statt.

1. Runde, Vorprüfung:

Vortrag von Werken aus dem Prüfungsprogramm nach Vorgaben der Kommission

Bewerber/innen, die die 1. Runde bestanden haben, werden zur zweiten Runde zugelassen.

2. Runde, Hauptprüfung:

Vortrag von Werken aus dem Prüfungsprogramm, die nicht in Runde 1 geprüft wurden, nach Vorgabe der Kommission.

Die beiden Runden finden in der Regel an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.